

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom 15. Dez. 1977

über die Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das NÖ Bezügegesetz, LGB1. 0030-0, wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt
§ 61 Abs.1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL 1972), LGB1. 2200, sinngemäß."

2. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

(1) Die im § 1 genannten obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag für Mitglieder des NÖ Landtages beträgt

für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v.H.,

für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v.H.,

für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v.H.

und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v.H.

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Der Pensionsbeitrag für die Mitglieder der NÖ Landesregierung beträgt

für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7,5 v.H.,

für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v.H.,

für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v.H.

und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v.H.

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(4) Werden als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des NÖ Landtages, verbrachte Zeiten gemäß § 19 Abs.2 lit.b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- a) für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977
5 v.H.,
- b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978
5,5 v.H.,
- c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979
6 v.H.,
- d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980
6,5 v.H.,
- e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an 7 v.H.

der während dieser Zeiten erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen."

3. § 10 hat zu lauten:

"§ 10

(1) Die Mitglieder der NÖ Landesregierung erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen

mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Sie erhalten diesen Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein Ruhebezug anfällt (§ 32 Abs.1). Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung durch den Präsidenten des Landtages gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 7 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des NÖ Landtages erhalten nach Beendigung der Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode die Funktion ausübten, das Dreifache, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten, das Sechsfache, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten, das Zwölffache des ihnen im Monat des

Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Die Entschädigung beträgt statt des Dreifachen bzw. Sechsfachen das Sechsfache bzw. Zwölffache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß mindestens ein Jahr nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 21 Abs.1).

(3) Scheidet ein Mitglied des NÖ Landtages durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach Abs.2 zustehenden Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen im Ausmaß von 50 v.H. an die Verlassenschaft anzuweisen."

4. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

§ 52 Abs.2 und 3 sowie § 61 Abs.2 DPL 1972 finden sinngemäß Anwendung."

5. Im § 18 Abs.2 ist das Zitat "§ 81 Abs.1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung," durch das Zitat "§ 77 Abs.1 DPL 1972" zu ersetzen.

6. § 19 Abs.2 lit.b hat zu lauten:

"b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des NÖ Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs.4 geleistet wird,"

7. Im § 19 Abs.5 ist das Zitat "§ 81 Abs.2, 3 und 5 bis 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung," durch das Zitat "§ 77 Abs.2, 3 und 5 bis 7 DPL 1972" zu ersetzen.

8. § 19 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs.2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 76 Abs.3 zweiter Satz DPL 1972 in vollen Jahren auszudrücken."

9. § 22 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 82 Abs.2 bis 4, 83 Abs.1 bis 6, 9 und 10 und des § 84 DPL 1972 sinngemäß."

10. § 25 hat zu lauten:

"§ 25

Die Bestimmungen der §§ 36, 37 Abs.2, 52 Abs.3 und 6 bis 8, 53, 55, 58, 61, 78, 79, 81 Abs.5, 85 Abs.1, 2, 4 und 5, 86, 87, 91 und 93 DPL 1972 sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des § 91 Abs.1 DPL 1972 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß der nach den Bestimmungen des § 26 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages zu bilden hat."

11. § 26 hat zu lauten:

"§ 26

(1) Sind in der nach § 19 Abs.2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften (das sind sämtliche pensionsrechtliche Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, eines Landtages, ausgenommen des NÖ Landtages, erwachsen sind)

zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs.1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs.1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs.1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Mitgliedes des NÖ Landtages war. Ist eine dieser Bestimmung entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundesge-

setzunglichen oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen.

(4) Einem ehemaligen Mitglied des Landtages gebührt für die Dauer der Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft der Ruhebezug nach den Bestimmungen dieses Artikels höchstens in dem Ausmaß, um das die Summe aus dem Bezug als Mitglied der Volksanwaltschaft und den im § 31 erwähnten sonstigen Ansprüchen hinter dem Anfangsbezug eines Bundesministers zurückbleibt."

12. § 27 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des NÖ Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, Bundesrat oder in einen anderen Landtag gewählt, so hat das Land Niederösterreich auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder

des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 9 Abs.4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben."

13. Im § 29 Abs.2 ist das Zitat "§ 81 Abs.2, 3 und 5 bis 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBL.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung" durch das Zitat "§ 77 Abs.2, 3 und 5 bis 7 DPL 1972" zu ersetzen.

14. § 31 lit.c hat zu lauten:

"c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, eines Landtages, ausgenommen des NÖ Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, ausgenommen der NÖ Landesregierung, gewährt werden,"

15. § 31 lit.g hat zu lauten:

"g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen der Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),"

16. Im § 31 nach lit.h ist die Wortfolge "so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen" durch die Wortfolge "besteht der Anspruch auf Ruhebezug nur in dem Ausmaß" zu ersetzen.

17. § 33 hat zu lauten:

"§ 33

Zeiten, während welcher aus dem Amt ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung vom Präsidenten mit der Fortführung der Verwaltung betraut sind, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln."

18. Dem § 34 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Empfängern von Ruhebezügen nach diesem Artikel gebühren für die Dauer der Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft diese Ruhebezüge höchstens in dem Ausmaß, um das die Summe aus dem Bezug als Mitglied der Volksanwaltschaft und den im § 31 erwähnten sonstigen Ansprüchen unter dem Anfangsbezug eines Bundesministers zurückbleibt."

19. § 37 hat zu lauten:

"§ 37

(1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 36, 37 Abs.2, 52 Abs.3 und 6 bis 8, 53, 55, 58, 61, 78, 79, 81 Abs.5, 85 Abs.2, 4 und 5, 86, 87, 91 und 93 DPL 1972 sinngemäß anzuwenden.

(2) § 85 Abs.2 DPL 1972 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Mindestdauer der Funktionsausübung nicht erforderlich ist. § 91 Abs.1 DPL 1972 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach den Bestimmungen des § 31 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages zu bilden hat."

20. Nach Artikel VI ist folgender Artikel VII einzufügen:

"Artikel VII

§ 41

(1) Die Bezüge, die den in § 1 genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, der gemäß den §§ 4 und 5 die Grundlage für die Berechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z.1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs.1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III gebühren, sinngemäß anzuwenden."